

Beschlussesentwurf 2: Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. März 2017 (RRB Nr. 2017/515)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016²⁾ (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 39

Aufgehoben.

§ 42

Aufgehoben.

§ 118^{bis} (neu)

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹⁾ Die Grundgebühr pro Betrieb und Besuch beträgt 20 Franken.

²⁾ Die Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beträgt pro Tier:

a)	Rind älter als 6 Wochen	12
b)	Kalb	8

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [615.11.](#)

[Geschäftsnummer]

c)	Schaf	8
d)	Ziege	8
e)	Schwein	5
f)	Schwein Schlachtstrasse	3
g)	Pferd	12
h)	Hausgeflügel, Hauskaninchen	0.20
i)	Zucht- Schalenwild	8
j)	Federwild, Hasen	0.20
k)	Wildschwein (mit Probenahme)	45
l)	anderes Wild	8

³ Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zuviel verrechneten Gebühren zurückerstattet.

⁴ Der bei Absatz 2 Buchstabe a aufgrund von Notschlachtungen und Schlachtungen vor 06.00 Uhr anfallende Mehraufwand wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995¹⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Präsident
Urs Huber

Ratssekretär
Fritz Brechbühl

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS [815.21](#).